

# Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten

vom 10. Mai 2001

---

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 23 f) und 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000, beschliesst:

## I. Grundlagen

### *Art. 1 Zweck*

Die Geschäftsordnung des Stadtrates hat zum Zweck, die Funktionen Stadtrat und Stadtverwaltung inklusive Direktionskonferenz, Kontrollwesen und Controlling im Rahmen von Art. 36-51 sowie Art. 72-74 der Gemeindeordnung und vor dem Hintergrund eines modernen Verständnisses wirkungsorientierter Exekutivarbeit zu regeln.

### *Art. 2 Regelungsgehalt*

In der Geschäftsordnung des Stadtrates werden insbesondere geregelt:

- Organisation und Verhandlungen des Stadtrates
- Aufgaben und Kompetenzen von Stadratsmitgliedern und Direktionen
- Verwaltungsorganisation
- Direktionskonferenz
- Kunden- und Wirkungsorientierung
- Kontrollwesen und Controlling

### *Art. 3 Allgemeine Zuständigkeit und Delegation (Art. 45 GO)*

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für alle ihm übertragenen Aufgaben sowie für diejenigen, die durch die Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Eine Delegation der Befugnisse des Stadtrates an eine Direktion, eine dieser untergeordneten Stelle, eine Kommission oder Dritte ist vorbehältlich abweichender Regelungen übergeordneten Rechts zulässig.

<sup>3</sup> Sofern dies in der Delegationsnorm nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe zulässig.

## **II. Organisation und Verhandlungen des Stadtrates**

### *Art. 4 Konstituierung und Vereidigung*

<sup>1</sup> Der Stadtrat versammelt sich nach Erwirkung der Gesamterneuerung zu seiner konstituierenden Sitzung.

<sup>2</sup> Die Vereidigung des Stadtrates erfolgt durch den/die Stadtpräsidenten/in an der konstituierenden Parlamentssitzung.

### *Art. 5 Sitzungen*

<sup>1</sup> Der Stadtrat führt einen wöchentlichen Sitzungsrhythmus.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des/der Stadtpräsidenten/in oder Begehren von zwei Stadtratsmitgliedern statt.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder anderer übergeordneter Geheimhaltungsinteressen mit einfachem Mehr der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.

### *Art. 6 Kollegialität*

<sup>1</sup> Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde für das ganze Kollegium verbindlich.

<sup>2</sup> Wird ein Mitglied des Stadtrates durch einen Beschluss in seiner persönlichen Integrität kompromittiert, ist es nach vorgängiger und rechtzeitiger Orientierung des Kollegiums ausnahmsweise berechtigt, im Gemeindeparlament und/oder in der Öffentlichkeit eine vom Kollegialentscheid abweichende Meinung zu vertreten.

### *Art. 7 Wahlen und Abstimmungen (Art. 44 GO)*

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Anstellungen sowie Abstimmungen ist ein Beschluss gültig, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig.

<sup>2</sup> Die Wiedererwägung eines Beschlusses bedarf wenigstens 4 Stimmen.

- <sup>3</sup> Im Fall der Stimmgleichheit gilt
- bei Abstimmungen der Stichtscheid des/der Vorsitzenden.
  - bei Wahlen und Anstellungen das Los.

#### *Art. 8 Bildung von Arbeitsgruppen*

Der Stadtrat kann aus seiner Mitte oder kombiniert mit Angestellten der Stadtverwaltung aufgabenorientiert ständige oder ad hoc Arbeitsgruppen bilden und diese mit den für die Zielerreichung nötigen Kompetenzen ausstatten. Bei Bedarf können aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden.

#### *Art. 9 Abtretungspflicht<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Mitglieder des Stadtrates haben in Ausstand zu treten

- a. Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre im Rahmen der Ausübung anderer Tätigkeiten unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen.
- b. Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandates mit der Sache befasst haben.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Anstellungen auf Ausschreibung hin haben der/die Bewerber/in und die in Absatz 1 genannten Verwandten in Ausstand zu treten.

#### *Art. 10 Geschäftszuweisung und Antragstellung*

<sup>1</sup> Alle Geschäftseingänge werden vom/von der Stadtschreiber/in an die alleine oder federführend zuständige Direktion zur Behandlung bzw. Antragstellung zugewiesen.

<sup>2</sup> Der/die Stadtschreiber/in führt eine Pendenzenliste und gewährleistet den ordentlichen Geschäftsgang in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen.

#### *Art. 11 Beratungsgrundlagen*

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst auf Grundlage schriftlicher Anträge der zuständigen Direktion(en), welche sachgerecht Ausgangslage und Erwägungen enthalten.

---

<sup>1</sup> Analog § 117 Gemeindegesetz (BGS 131.1)

<sup>2</sup> Bei allen Anträgen und Vorlagen sind die finanziellen Auswirkungen auszuweisen.

<sup>3</sup> Über Geschäfte, welche noch nicht entscheidreif sind oder einer Vorabklärung bedürfen, kann auf Grundlage von Gesprächsthemen beraten und die Grundsatzhaltung des Stadtrates geklärt werden. In den Gesprächsthemen sind nach Möglichkeit Ausgangslage und Optionen aufzuzeigen.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung oder Beratung aufgrund mündlicher oder nachträglich eingereichter Anträge erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder bereit sind, auf das Geschäft einzutreten.

#### *Art. 12 Zirkulationsbeschlüsse*

<sup>1</sup> Über einfache, vom Stadtrat vorbestimmte Geschäfte kann vom Stadtrat im Rahmen der Aktenaufgabe im Visumsverfahren ohne Beratung beschlossen werden. Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes erfolgt mündliche Beratung.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann auf Antrag einer Direktion ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden, welcher zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stadtrates bedarf.

#### *Art. 13 Protokollführung*

<sup>1</sup> Die Protokollführung obliegt dem/der StadtschreiberIn.

<sup>2</sup> Bei von den Anträgen der Direktionen abweichenden Beschlüssen des Stadtrates sind im Protokoll die entsprechenden Überlegungen zusammengefasst darzustellen.

#### *Art. 14 Mitteilungen*

<sup>1</sup> Die Mitteilung von Stadtratsbeschlüssen erfolgt durch vom/von der StadtschreiberIn unterzeichneten Protokollauszug an die Beteiligten.

<sup>2</sup> Abweichende Unterschriftenregelungen gestützt auf das Verwaltungspfleugesetz bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste des Stadtrates sowie Beschlüsse von öffentlichem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### III. Aufgaben und Kompetenzen von Stadtratsmitgliedern und Direktionen

#### *Art. 15 Leitung und Aufsicht, Weisungsrecht (Art. 39 GO)*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates leiten und beaufsichtigen die ihnen zugeteilte Direktion und führen die erforderlichen Geschäfte gemäss Stellvertretungsregelung.

<sup>2</sup> Sie verfügen im Rahmen ihrer Leitungsbefugnis über das Delegations- und Weisungsrecht. Das Weisungsrecht bleibt auch im Rahmen der Subdelegation vorbehalten.

#### *Art. 16 Unterschriftenregelung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates regeln die Unterschrifts- und Visumsberechtigung innerhalb der Direktion nach dem Grundsatz hoher Eigenverantwortung und Verlässlichkeit.

<sup>2</sup> Ausser bei einfacher Korrespondenz ist nur die Kollektivunterzeichnung zu Zweien zulässig.

<sup>3</sup> Die Regelung ist intern und soweit erforderlich extern bekannt zu machen.

#### *Art. 17 Kompetenzen*

Die Direktionen sind zuständig für folgende Aufgaben:

- a. Erstellen eines direktionsinternen Organisationsreglementes mit interner Subdelegation vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates
- b. Vorbereitung und Behandlung, Antragstellung und Vollzug, Beratung und Unterstützung bei allen gemäss Gemeindeordnung und Geschäftsordnung ihrem Aufgabenbereich zugehörigen Geschäften und Beschlüssen
- c. Anstellungs- und Wahlgeschäfte unterhalb Abteilungsleiterstufe gemäss Detailregelungen im Personalreglement
- d. Verfügung über offene Kredite bis zum Betrag von CHF 200'000.— unter angemessener Orientierung der zugeordneten Fachkommissionen
- e. Abschluss von Verträgen über Miete und Pacht von Liegenschaften oder einzelnen Räumen sowie Dienstbarkeitsverträge, sofern die damit ausgelösten neuen Aufwändungen/Erträge CHF 20'000.— nicht überschreiten und die erforderlichen Kredite vorhanden sind

- f. Kontrolle über die beschlossenen Kredite und Controlling<sup>2</sup>
- g. Förderung ihrer Mitarbeitenden.

#### *Art. 18 Nachtragskredite*

<sup>1</sup> Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe beim zuständigen Organ ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Der/die Stadtpräsident/in bewilligt auf Antrag der Direktionen unter umgehender Orientierung von Finanzverwaltung und Finanzkontrolle Nachtragskredite bis CHF 20'000.— zu Lasten der Laufenden Rechnung,

- a. Soweit die Ausgaben kompensiert (gesperrt) werden können oder
- b. Falls den Ausgaben rechtlich und wirtschaftlich gesicherte Mehreinnahmen gegenüber stehen, die einen direkten Zusammenhang zu den Mehrausgaben haben und im gleichen Rechnungsjahr wie diese realisiert werden.

<sup>3</sup> Der/die Stadtpräsidenten/in ist zudem zuständig für dringliche Anordnungen ausserhalb des Voranschlages, die Ausgaben bis zu CHF 20'000.— verursachen und nicht unter Absatz 2 fallen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates haben im Einzelfall für dringliche Anordnungen eine Nachtragskreditkompetenz bis zum Betrag von CHF 2'000.--. Der Stadtrat ist darüber nachträglich schriftlich zu orientieren.<sup>3</sup>

#### *Art. 19 Beiträge und Subventionen (Art. 3 GO)*

Die Direktionen machen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beiträge und Subventionen von Bund und Kanton geltend und streben in der regionalen Zusammenarbeit für Leistungen zu Gunsten auswärtiger Personen oder anderer Gemeinwesen eine kostendeckende Beteiligung an. Die Grenzkosten dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden.

#### *Art. 20 Kreditabrechnungen*

<sup>1</sup> Die Direktionen erstellen die Abrechnungen der Investitionskredite.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>2</sup> Die Kosten sind dem Kreditbeschluss und dem Kostenvoranschlag gegenüber zu stellen und die Abweichungen zu begründen. Die mitbewilligte Teuerung ist gemäss Vergleichsbasis nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Abrechnungen sind innerhalb eines halben Jahres seit Abschluss oder Aufgabe des Vorhabens der Finanzkontrolle zuzustellen.

#### *Art. 21 Ausgabenbeschlüsse, (beschränktes) Bruttokreditprinzip*

<sup>1</sup> Für Ausgabenbeschlüsse gilt grundsätzlich das Bruttokreditprinzip.

<sup>2</sup> Wenn Beiträge Dritter hinsichtlich Art, Höhe und Fälligkeit verbindlich zugesichert sind, können die Nettokosten als Grundlage für die Feststellung der Finanzkompetenz und Beschlussfassung verwendet werden (beschränktes Bruttokreditprinzip).

#### *Art. 22 Interne Verrechnungen<sup>4</sup>*

Interne Verrechnungen sind für Funktionen mit Kostenrechnungen vorzunehmen.

#### *Art. 23 Leistungsabrechnung, Deckungsbeiträge*

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt sind die Kosten durch die Direktionen grundsätzlich verursachergerecht abzurechnen oder durch Beiträge zu decken.

#### *Art. 24 Verkehr mit Dritten*

Die Direktionen verkehren im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der Geschäftsvorbereitung mit Behörden und Privaten direkt.

## **IV. Verwaltungsorganisation**

#### *Art. 25 Gliederung (Art. 47 GO)*

<sup>1</sup> Die Verwaltung ist in folgende Direktionen aufgegliedert (in Klammer Kurzbezeichnung)<sup>5</sup>:

- |                                     |                        |
|-------------------------------------|------------------------|
| a. Direktion Präsidium              | (Stadtpräsidium)       |
| b. Direktion Öffentliche Sicherheit | (Sicherheitsdirektion) |

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| c. Direktion Soziales                | (Sozialdirektion) |
| d. Direktion Bau                     | (Baudirektion)    |
| e. Direktion Bildung und Sport       | (Schuldirektion)  |
| f. Direktion Finanzen und Informatik | (Finanzdirektion) |

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Gliederungen (Hauptaufgabenbereiche) der Direktionen sind nachfolgend geregelt, Einzelheiten in den Organisationsreglementen der Direktionen.

<sup>3</sup> Die Direktion Präsidium bildet mit einer weiteren Direktion aus den Ziff. 1b bis 1f das Vollamt des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.<sup>6</sup>

#### *Art. 26 Direktion Präsidium*

<sup>1</sup> Die Direktion Präsidium ist zuständig für die Stadtentwicklung, das Kulturwesen und die zentralen Dienste.

<sup>2</sup> Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:<sup>7</sup>

- a. Stadtentwicklung
- b. Kulturwesen
- c. Stadtkanzlei
- d. Kommunikation
- e. Personaldienst
- f. Rechtsdienst
- g. Umwelt
- h. Integration<sup>8</sup>
- i. Öffentlicher Verkehr
- j. Wirtschaft

<sup>3</sup> Der Direktion Präsidium sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:

- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Kommission für Stadtentwicklung
- Kulturförderungskommission
- Museenkommission

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

- Kommission für Integration<sup>9</sup>
- Beanstandungskommission (administrativ).

### *Art. 27 Direktion Öffentliche Sicherheit*

<sup>1</sup> Die Direktion Öffentliche Sicherheit ist zuständig für Sicherheit und Schutz der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:<sup>10</sup>

- a. Polizei
- b. Feuerwehr
- c. Zivilschutz
- d. Regionaler Führungsstab
- e. Quartieramt
- f. Einwohnerdienste
- g. Koordination Grossanlässe

<sup>3</sup> Der Direktion Öffentliche Sicherheit ist folgende ständige Kommission zugeordnet:

- Kommission für Öffentliche Sicherheit
- Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission<sup>11</sup>

### *Art. 28 Direktion Soziales<sup>12</sup>*

<sup>1</sup> Die Direktion Soziales ist zuständig für die soziale Wohlfahrt.

<sup>2</sup> Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Sozialhilfe
- b. Vormundschaft
- c. Betagtenpflege
- d. Asylwesen
- e. Gesundheitswesen
- f. Sozialversicherungen

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

<sup>3</sup> Der Direktion Soziales sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:

- Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen
- Sozialkommission der Sozialregion Olten<sup>13</sup>.

#### *Art. 29 Direktion Bau<sup>14</sup>*

<sup>1</sup> Die Direktion Bau ist zuständig für das Hochbau- und Tiefbauwesen, den Werkhof, die Stadtplanung, die Liegenschaftenverwaltung und das Hauswartwesen.

<sup>2</sup> Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Nutzungs- und Verkehrsplanung
- b. Städtebau/Stadtgestaltung
- c. Baurecht, Baubewilligungen
- d. Bauten und Objekte
- e. Strassenbau
- f. Siedlungsentwässerung
- g. Katasterbüro
- h. Werkhof
  - Entsorgung
  - Bau-, Unterhalt und Reinigung
  - Gärtnerei/Friedhof
  - Werkstatt/Magazin
- i. Liegenschaftenverwaltung und Hauswartwesen

<sup>3</sup> Der Direktion Bau sind folgende ständigen Kommissionen zugeordnet:

- Altstadtkommission
- Baukommission
- Kommission für Stadtentwicklung (Bereich Verkehrsplanung/Städtebau)

#### *Art. 30 Direktion Tiefbau, Umwelt und Entsorgung<sup>15</sup>*

Aufgehoben

#### *Art. 31 Direktion Bildung und Sport*

<sup>1</sup> Die Direktion Bildung und Sport ist zuständig für die städtischen Aufgaben im öffentlichen Bildungswesen, die Bildungskoordination, die Kinderbetreuungsdienste sowie Sport und Freizeit.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 30.06.2011

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>2</sup> Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:<sup>16</sup>

- a. Kommunale Schulen und Kindergärten
- b. Heilpädagogisches Schulzentrum
- c. Schulkoordination
- d. ICT-Fachbereich Schule
- e. Schulzahnpflege
- f. Schulgesundheit (Schulärzte)
- g. Schulsozialarbeit
- h. Kinderkrippen und -horte
- i. Sport und Freizeit

<sup>3</sup> Der Direktion Bildung und Sport sind folgende ständige Kommissionen zugeordnet:

- Jugendkommission
- Musikschulkommission
- Schulkommission
- Sportkommission.

#### *Art. 32 Direktion Finanzen und Informatik*

<sup>1</sup> Die Direktion Finanzen und Informatik ist zuständig für die mit dem Finanzwesen verbundenen Funktionen und die Informatik.

<sup>2</sup> Ihr sind folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Finanzverwaltung
- b. Steuerverwaltung
- c. Pensionskasse der Stadt Olten
- d. Informatik

<sup>3</sup> Der Direktion Finanzen und Informatik ist folgende ständige Kommission zugeordnet:

- Pensionskommission (administrativ).

## **V. Direktionskonferenz**

#### *Art. 33 Funktion und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Direktionskonferenz hat als Steuer-, Koordinations- und Führungsgremium die Aufgabe, eine zweckmässige und zielgerichtete Organisation und Führung der Stadtverwaltung sicherzustellen.

---

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 17.03.2005

<sup>2</sup> Der Direktionskonferenz gehören die obersten Kader der Direktionen sowie weitere vom Stadtrat bestimmte Personen an.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt die Geschäftsordnung.

## **VI. Kunden- und Wirkungsorientierung**

### *Art. 34 Grundsatz (Art. 48 und 49 GO)*

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung legt der Erfüllung aller Aufgaben im Sinne der Nachhaltigkeit die folgenden Kriterien zugrunde:

- Kundenfreundlichkeit
- Orientierung auf das Ergebnis
- Einbezug ökonomischer und ökologischer Interessen.

<sup>2</sup> Sie richtet die Aufgabenerfüllung darauf aus, die Bestrebungen für die Einführung und Unterhaltung wirkungsorientierter Steuerungsmodelle unterstützen zu können.

### *Art. 35 Öffentlichkeitsarbeit*

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gemäss alljährlich vom Stadtrat festgelegter Themenschwerpunkte.

<sup>2</sup> Der Stadtrat setzt einen Informationsstab ein, welcher die Kommunikationsbedürfnisse aus den Direktionen bearbeitet.

<sup>3</sup> Unter Leitung des/der Stadtschreibers/Stadtschreiberin werden zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Medienkonzeptes gezielt alle zweckmässigen Instrumente eingesetzt.

### *Art. 36 Erfolgskontrolle*

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung sorgt unter Leitung des/der Stadtschreibers/Stadtschreiberin im Rahmen eines Konzeptes für einen angemessenen Feedback betreffend ihre Arbeit im Allgemeinen und bei besonderen Anlässen, deren Auswertung zweckmässig ist.

<sup>2</sup> Die Auswertung soll Aussagen über die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung machen und dient dem Controllingprozess.

<sup>3</sup> Mit einer ständigen Raubeobachtung werden Kennzahlen aus der gesamten Umwelt und den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft verglichen und der nachhaltigen Stadtentwicklung zu Grunde gelegt.

*Art. 37 Beschwerdewesen (Art. 50 GO)*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Abteilungen kann bei der zuständigen Direktion, gegen Verfügungen der Direktionen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach deren Eröffnung einzureichen.

**VII. Internes Kontrollwesen und Controlling***Art. 38 Finanzkontrolle und Controlling*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle und Controlling ist administrativ dem Stadtpräsidium angegliedert und erfüllt ihre Aufgaben selbständig, unabhängig und in direktem Verkehr mit den Direktionen, Abteilungen und Betrieben nach den aufgeführten Grundsätzen sowie nach anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit und des Controllings.

<sup>2</sup> Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben Mitberichte und Empfehlungen abgeben sowie verbindliche Fachweisungen erteilen.

<sup>3</sup> In Bezug auf das Controlling besteht seitens des/der Stadtpräsidenten/in ein Weisungsrecht.

*Art. 39 Kontrolle*

<sup>1</sup> Organisation und Durchführung der internen Kontrolle ist Sache der zuständigen Direktion.

<sup>2</sup> Finanzielle Transaktionen sind nach den Grundsätzen der Funktionentrennung abzuwickeln; sämtliche Zahlungsanweisungen sind kollektiv zu Zweien zu visieren.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Laufende Prüfung der Buchführung aller Verwaltungsabteilungen unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mittels Stichproben
- b. Prüfung der Abrechnungen der Investitionskredite
- c. Prüfung der Vermögenswerte und Inventare
- d. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den Zahlungsdienst sowie die Rechnungs- und Inventarführung aller Verwaltungsabteilungen
- e. Prüfung der Ablauforganisation im Kassen- und Rechnungswesen sowie Zahlungsdienst hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender

Kontrollmassnahmen (Systemprüfung) und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von diesbezüglichen Vorschriften und Evaluationen von Software

#### *Art. 40 Controlling*

<sup>1</sup> Das operative (direktionsinterne) Controlling ist Sache der zuständigen Direktionen.

<sup>2</sup> Der/die ControllerIn koordiniert, berät und unterstützt die Direktionen bei ihrer Aufgabe; er/sie ist bei grösseren Projekten und Investitionsvorhaben miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Das strategische Controlling erfolgt unter Leitung des Controllers bzw. der Controllerin.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dieser Geschäftsordnung werden das Geschäftsreglement des Stadtrates von Olten vom 09.12.93 sowie sämtliche damit in Verbindung stehenden Regelungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Weiter werden aufgehoben:

- a. das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 04. März 1993
- b. das Finanzreglement vom 24. Oktober 1973

#### *Art. 42 Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 17. März 2005, in Kraft getreten am 01. August 2005

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 30. Juni 2011, in Kraft getreten am 01. Juli 2011